

Die Motive hierzu lauten:

Nach dem in der Einleitung dargestellten Princip des Grund- und Hypothekensbuches nimmt jedes darin eingetragene Recht in Bezug auf ein Grundstück durch die Eintragung den Charakter der Dinglichkeit an, daraus ergibt sich als Folgesatz, daß überhaupt nur solche Rechte der Eintragung in das Grund- und Hypothekensbuch fähig sind, welchen ihrer Natur nach die Dinglichkeit entweder wesentlich nöthig oder doch mindestens nicht zuwider ist. Keineswegs aber darf der hiernach anzuerkennende Satz, daß nur Realverbindlichkeiten und Reallasten Gegenstand der Eintragung in das Grund- und Hypothekensbuch auf dem Folium eines damit behafteten Grundstücks sein können, dahin umgekehrt werden, daß alle Lasten eines Grundstücks auch in das Grund- und Hypothekensbuch eingetragen sein müßten oder auch nur sich zur Eintragung eignen. Vielmehr müssen davon ausgeschlossen werden zuvörderst alle öffentlichen Abgaben an Staat, Gemeinde, Kirche und Schule, überhaupt alle aus dem öffentlichen Recht herrührenden, allen Grundstücken oder doch ganzen Classen derselben gemeinsamen Verbindlichkeiten; bloß privatrechtliche, auf Privatrechtstitel sich gründende Verbindlichkeiten, wie in §. 14 unter Nr. 5 bemerkt, gehören in das Grund- und Hypothekensbuch, jedoch auch dieses leidet seine Ausnahme hinsichtlich der unter a, b, c, d angegebenen Kategorien. Der Grund davon liegt bei Diensten und Frohnen, ingleichen bei einigen der wichtigsten Grunddienstbarkeiten in der denselben nach den Bestimmungen des Ablösungsgesetzes bewohnenden Eigenschaft der Ablösbarkeit auf einseitigen Antrag, sowie denn auch von den Bannrechten die hauptsächlichsten schon nach gesetzlicher Vorschrift in Wegfall gelangen.

Im Uebrigen aber kommt bei den unter b, c, d erwähnten Arten vornehmlich in Betracht, daß sie erfahrungsgemäß auf den Credit eines Grundstücks wenig oder keinen Einfluß haben. Ist sonach vom Standpunkt der Rücksicht auf Sicherung und Beförderung des Realcredits aus betrachtet, eine Nothwendigkeit der Eintragung der angegebenen dinglichen Beschränkungen in das Grund- und Hypothekensbuch nicht zu erkennen, so sind selbige auch gänzlich aus letzterem zu verbannen, denn es muß darauf gehalten werden, daß das Grund- und Hypothekensbuch nicht unnöthigerweise mit Einträgen angefüllt werde, die gefährlichste Klippe für das Bestehen dieses Instituts auf eine weitere Ferne hinaus wäre das Beginnen, Alles und Jedes darin verzeichnen zu wollen, was der Besitzer eines Grundstücks zu leisten oder zu dulden hat.

Hierzu hat die Deputation folgende Bemerkung gemacht:

In §. 14, wie in der nächstfolgenden, ist angegeben, was das Grund- und Hypothekensbuch enthalten muß. Dieses Buch ist nicht allein für die Hypotheken bestimmt, sondern es soll auch, wie schon sein Name lehrt und die §§. 2, 5, 6 an die Hand geben, Grundbuch sein, daß heißt, als Unterlage zum Nachweis über die Eigenthumsverhältnisse der Immobilien dienen. Daß die Verbindung dieses mit dem Hypothekensbuch nützlich, ja nothwendig war, darüber ist schon oben unter Bezugnahme auf die Motive S. 84 flg. Erwähnung geschehen. Hier mag nur noch über diesen Punkt die Bemerkung hinzukommen, daß der Entwurf sehr weise zu verfahren scheint, wenn er unter Ausschließung der öffentlichen Grundlasten, der Servituten und der übrigen unter a, c, d genannten Verbindlichkeiten von dem Grund- und Hypothekensbuch, und absehend von dem Verlangen einer Detailbeschreibung der Grundstücke, den Charakter des Hypothekensbuchs vorherrschen läßt, indem er dadurch die zu Erfüllung

seines Zwecks so nöthige Uebersichtlichkeit desselben bewahrt, und so der sachgemäßen Handhabung und Ausführung der Hypothekenordnung nicht im Voraus entgegentritt.

Anlangend das Einzelne der §., so beschloß die erste Kammer aus dem Grunde, um einerseits die Eintragung einer gar nicht zweifelhaften nutzbaren Realgerechtigkeit von der richterlichen Willkür unabhängig zu machen, andererseits die Grund- und Hypothekenbehörde in dieser Eigenschaft von einer Vertretungsverbindlichkeit zu befreien, welche ihr in ihrer Qualität als Administrativbehörde möglicherweise obliegen könnte, den Worten in Nr. 3. S. 6: „können zwar auf Verlangen des Besitzers ebenfalls in das Grund- und Hypothekensbuch mit eingetragen werden“ folgende Fassung zu geben:

„sind zwar auf Verlangen des Besitzers, dafern dem Richter dagegen kein Bedenken beigeht, ebenfalls in das Grund- und Hypothekensbuch mit einzutragen.“

Allein die unterzeichnete Deputation kann sich nicht überzeugen, daß durch die beschlossene Abänderung der beabsichtigte Zweck erreicht wird, da diese Abänderung wesentlich auf dasselbe hinauskommt, was der Entwurf besagt. Deshalb und da sie das angeregte Bedenken überhaupt als gewichtig nicht theilen kann, schlägt sie ihrer Kammer vor:

dem vorgedachten Beschlusse der ersten Kammer nicht beizutreten, vielmehr bei der Fassung des Gesetzentwurfs zu verharren.

Indem endlich die Deputation noch bemerkt, daß das Wort: „bleibenden“ unter Nummer 5 Seite 6 den Gegensatz von bloß vorübergehenden Lasten ausdrücken soll, ferner, daß unter dem Ausdrucke: „Veränderungen“ unter derselben Nummer, Fälle, wie z. B. des Erlasses, der Ablösung etc., dagegen unter der nämlichen Bezeichnung sub No. 4 Seite 6 der Ab- und Zuwachs am Grundstückskörper (vergl. §. 167) zu verstehen sind, empfiehlt sie die §. zur

Annahme.

Hierbei wird nur schließlich noch erwähnt, daß Seite 6 auf der dritten Zeile von unten herauf der Druckfehler: „benannte“ mit

„bekannte“

zu verbessern ist. Es ist dies auch Seite 349 der Landtagsacten I. Abth. 2. Bd. berichtigt, wo das Verzeichniß der in diesem Gesetzentwürfe sich auffindenden Druckfehler ersichtlich ist.

Präsident D. Haase: Hat Jemand in Bezug auf §. 14 Etwas zu bemerken? — Ich würde zunächst der Kammer die Frage vorlegen in Betreff eines Punktes in dieser Paragraffe, hinsichtlich dessen die Deputation mit der ersten Kammer nicht einverstanden ist. Es befindet sich diese Abweichung in dem dritten Punkte der §., wo es heißt: „Nutzbare Realgerechtigkeiten, die mit einem Grundstück verbunden sind, z. B. Backgerechtigkeiten, Schankgerechtigkeiten, Gasthofsgerechtigkeiten, Mahlzwangsbefugnisse, können zwar auf Verlangen des Besitzers ebenfalls in das Grund- und Hypothekensbuch mit eingetragen werden, ohne daß jedoch durch eine solche Eintragung die Grund- und Hypothekenbehörde eine Gewährleistung für rechtliche Begründung und Umfang der eingetragenen Realgerechtigkeit übernimmt“. Die erste Kammer hat nämlich beschlossen, diesen Satz zu verändern, und statt der Worte darin: „können zwar auf Verlangen des Besitzers eben-